

## §20

(1) Der Transportvertrag hat für das Jahr bzw. Quartal, aufgeteilt nach Monaten, folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Transportraumbedarf, getrennt nach Anzahl und Art der Fahrzeuge (Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger) und gesamter Nutzlast,
  - b) die zu transportierende Gutmenge, unterteilt nach Gutarten,
  - c) die Anzahl der Einsatztage
- sowie als zusätzliche Angaben nach Vereinbarung:
- d) den Transportraumbedarf je Schicht,
  - e) die durchschnittliche tägliche Einsatzzeit,
  - f) die mittlere Transportweite.

In bezug auf den Transportraumbedarf, die zu transportierende Gutmenge und die Anzahl der Einsatztage können Abweichungen vereinbart werden.

(2) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

1. der Transportbeteiligte insbesondere

- a) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat die Konkretisierung der im § 1 Abs. 3 des Transportvertrages zulässigen Abweichungen und zusätzlich die Gutarten, Transportraumbedarf je Schicht, durchschnittliche tägliche Einsatzzeit, mittlere Transportweite sowie Anzahl der Einsatztage und der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben,
- b) den für den Vertragszeitraum vereinbarten Transportraum fristgerecht zu bestellen und auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
- c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder der Stellplätze sowie Abbestellungen von Transportraum mindestens 16 Stunden vorher dem Vertragspartner bekanntzugeben,
- d) den bereitgestellten Transportraum ladegewichtsmäßig oder räumlich voll auszunutzen,
- e) dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage,
- f) die gesetzlichen Ladefristen im Fernverkehr und die vereinbarten Ladefristen im Nahverkehr einzuhalten;

2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle insbesondere

- a) den gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraum frist- und ladegerecht am Einsatzort in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu stellen sowie die vereinbarte und zur Übergabe vorhandene Monatsmenge zu transportieren,
- b) auf Antrag des Transportbeteiligten täglich dieselben Fahrzeuge mit demselben Personal zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- c) die Bereitstellung der Fahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten.

(3) Nach Konkretisierung gemäß Abs. 2 Ziff. X Buchst. a sind die sich daraus ergebenden Abweichun-

gen nach oben sowie eventuelle Abweichungen von der Anzahl der Einsatztage bis zum 25. des Vormonats zu vereinbaren. Diese vereinbarten monatlichen Abweichungen haben in bezug auf den Transportraumbedarf, die zu transportierende Gutmenge und die Anzahl der Einsatztage vertragsändernde Wirkung. Kommt eine Vereinbarung nicht rechtzeitig zustande, so gelten für die Inanspruchnahme die im Transportvertrag enthaltenen Angaben ohne die zulässigen monatlichen Abweichungen als vereinbart. Ergibt sich aus der Konkretisierung eine zulässige Abweichung nach unten, ohne Abweichung von der Anzahl der Einsatztage, so hat bereits deren Bekanntgabe vertragsändernde Wirkung.

## § 21

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportbeteiligte für

- a) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzlast des vereinbarten monatlichen Transportraumes multipliziert mit der Anzahl der Einsätze 5,— DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung der von ihm durchzuführenden Be- bzw. Entladung im Nahverkehr oder einer Überschreitung der vereinbarten Ladefristen im Nah- und Fernverkehr (im Fernverkehr nur für die Überschreitung bis zur gesetzlichen Ladefrist) je Tonne Nutzlast 1,—DM.  
Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung, Unterbrechung oder Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
- c) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a — höchstens jedoch bis zum letzten Kalendertag im fälligen Monat — je Tonne Nutzlast der täglich bereitzustellenden Fahrzeuge 2,—DM;
- d) nicht gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge 10,— DM;

2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle für

- a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzlast des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes multipliziert mit der Anzahl der Einsätze 5,—DM;
- b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzlast 1,—DM.  
Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

(2) Werden im Einvernehmen mit dem Transportbeteiligten vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrsdienststelle Fahrzeuge mit größerer Nutzlast als vereinbart zur Beladung bereitgestellt, so ist der Transportbeteiligte verpflichtet, diese Fahrzeuge nach Möglichkeit voll auszulasten. Eine Berechnung von Vertragsstrafe hat in diesem Falle jedoch nur auf der Grundlage des vereinbarten und nicht des bereitgestellten Transportraumes zu erfolgen.

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung ver-